

7

Gemeinde Wutöschingen

angezeigt am 10. JULI 1991



LANDRATSAMT WALDSHUT

S A T Z U N G

über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl.S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl.S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 08. Juli 1991 die nachstehende Änderung der aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten. Alle übrigen Festsetzungen der in § 2 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort. Entgegenstehende Festsetzungen der Bebauungspläne werden außer Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung der Bebauungspläne

Die Änderung betrifft folgende Bebauungspläne:

ORTSTEIL WUTÖSCHINGEN

1. Auf Mangeln - Beim Kreuz  
(Rechtskraft vom 06.02.1965)
2. Im Storchengarten- Im Brühl - Im hinteren Hege  
(Rechtskraft vom 24.07.1972)
3. Im vorderen Hege - Im Neuwingert - Im hinteren Hege  
(Rechtskraft vom 16.06.1967)
4. Hege II  
(Rechtskraft vom 23.12.1977)

...

5. Obergrien  
(Rechtskraft vom 20.04.1979)
6. Silberwies  
(Rechtskraft vom 19.03.1976)

angezeigt am 10. JULI 1991

#### ORTSTEIL DEGERNAU

1. Äckerle  
(Rechtskraft vom 12.10.1979)
2. Reckholderreben - Nord  
(Rechtskraft vom 08.12.1972)
3. Reckholderreben - Rohr  
(Rechtskraft vom 07.07.1966)
4. Spitzwiesen  
(Rechtskraft vom 07.03.1986)
5. Zelgle  
(Rechtskraft vom 07.09.1962)
6. Zelgle-Erweiterung  
(Rechtskraft vom 31.10.1964)



**LANDRATSAMT WALDSHUT**

#### ORTSTEIL SCHWERZEN

1. Breite  
(Rechtskraft vom 08.05.1968)
2. Ortsetter  
(Rechtskraft vom 08.04.1983)

#### ORTSTEIL HORHEIM

1. Ammeläcker  
(Rechtskraft vom 24.10.1974)
2. Im Gereut, Kapellenacker, Kapellenackerreben  
(Rechtskraft vom 03.01.1966)
3. Kapellenbuck  
(Rechtskraft vom 13.12.1955)
4. Im Tal und Talreben  
(Rechtskraft vom 05.02.1965)
5. Im Tal und Talreben-Erweiterung  
(Rechtskraft vom 02.02.1973)

...

ORTSTEIL OFTERINGEN

angezeigt am 10. JULI 1991

1. Zelgle  
(Rechtskraft vom 26.01.1973)



LANDRATSAMT WALDSHUT

§ 3

Inhalt der Änderung

Die in § 2 aufgeführten Bebauungspläne werden hinsichtlich der jeweiligen Vorschriften über Dachgauben und Dachaufbauten wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Dachgauben und Dachaufbauten sind nur bei Satteldächern mit einer Hauptdachneigung von mindestens 24 Grad (Altgrad) zulässig.  
Dachgauben und Dachaufbauten sind so zu wählen und so zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.
2. Dachgauben, Dachaufbauten, Wiederkehren und überdachte Dachterrassen sind mit einer Dachneigung von 18 bis 45 Grad zulässig.
3. Um die Dominanz des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, darf die gesamte Länge aller Gauben die Hälfte der Länge der jeweiligen Hauptdachseite nicht überschreiten.

Mit den Gauben ist ein Abstand von 2 m zum Ortgang einzuhalten.

Gemessen wird jeweils von Außenkante Dach bis Außenkante Dach.

Der Anschnitt der Gauben und Aufbauten mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,28 m unter dem Hauptfirst liegen (zwei Ziegelreihen).

§ 4

Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

...

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den § 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 12 BauGB) in Kraft.

Wutöschingen, den 09.07.1991



*[Handwritten signature]*  
Bürgermeister

angezeigt am 10. JULI 1991

LANDRATSAMT WALDSHUT



## BEGRÜNDUNG

### zum Erlaß einer Satzung über die Zulassung von Dachgauben

In den Bebauungsplänen aus den Jahren 1960 bis 1975 der damaligen selbständigen Gemeinden Horheim, Schwerzen, Degernau, Oftringen und Wutöschingen wurde die Errichtung von Dachgauben und Dachaufbauten nicht gestattet.

Bei der herrschenden Wohnungsnot soll ein vermehrter Dachausbau gefördert werden. Mehrere Anträge zum Ausbau der Dächer liegen bereits vor.

Eine sachgerechte Nutzung ist jedoch nur möglich, wenn durch Dachgauben und Dachaufbauten das notwendige Licht und die Belüftung in die Dachräume gebracht wird.

In vielen Fällen entsteht zusätzlich eine günstige Raumerweiterung durch die Anordnung der Gauben und Aufbauten, was bei Dachliegefenster sonst nicht gegeben ist.

Der seinerzeitige Ausschluß von Dachgauben und Dachaufbauten in den Bebauungsplänen soll durch die neue Satzung über die Zulassung von Dachgauben und -aufbauten eine Korrektur erfahren.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.1991 wurde ein Entwurf einer Satzung über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten in verschiedenen Bebauungsplänen vorgelegt. Der Gemeinderat hat diesem Satzungsentwurf zugestimmt und die vorgenannte Begründung akzeptiert.

Wutöschingen, den 13.05.1991



  
Albicker, Bürgermeister

angezeigt am 10. JULI 1991



LANDRATSAMT WALDSHUT

13.05.1991

# G E M E I N D E   W U T Ö S C H I N G E N

Änderungssatzung zur Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten  
für den Bereich bereits inkraftgetretener Bebauungspläne

Satzungsentwurf und Begründung

aufgestellt am 13.05.1991

<p>1. Änderungssatzung und Begründung vom 13.05.1991</p> <p>Wutöschingen, den 13.05.1991</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>	<p>2. Billigung des Änderungssatzungsentwurfs einschl. Begründung sowie Beschluß über die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung durch Beschluß des Gemeinderats am 13.05.1991</p> <p>Wutöschingen, den 13.05.1991</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>
<p>3. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB i.V.m. § 2 Abs. III WoBauErIG erfolgte am 16.05.1991.....</p> <p>Wutöschingen, den 16.05.1991.....</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>	<p>4. Öffentliche Auslegung des Änderungssatzungsentwurfs mit Begründung gemäß § 3 Abs. II BauGB i.V.m. § 2 Abs. III WoBauErIG vom 27.05.1991.....</p> <p>bis einschl. 27.06.1991.....</p> <p>Wutöschingen, den 28.06.1991.....</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>
<p>5. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO erfolgte am 08. Juli 1991.....</p> <p>Wutöschingen, den 08. Juli 1991.....</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>	<p>6. Die Änderungssatzung bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung wurde am 09. Juli 1991.....</p> <p>ausgefertigt.</p> <p>Wutöschingen, den 09. Juli 1991.....</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>
<p>7. Anzeige bzw. Genehmigung der Änderungssatzung gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 2 Abs. IV WoBauErIG erfolgte am 10. Juli 1991.....</p> <p>Wutöschingen, den 10. Juli 1991.....</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>	<p>8. Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens und damit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderungen gemäß § 12 BauGB 15. Aug. 1991 erfolgte am .....</p> <p>Wutöschingen, den 15. Aug. 1991.....</p> <div style="display: flex; align-items: center;"> </div> <p>Der Bürgermeister .....</p>

GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

Änderungssatzung zur Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten  
für den Bereich bereits inkraftgetretender Bebauungspläne

A u s f e r t i g u n g

Der textliche Inhalt der Satzung über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten" stimmt mit dem Satzungsbeschluß des Gemeinderates der Gemeinde Wutöschingen vom 8.7.1991 überein.

Wutöschingen, den 09.07.1991



A handwritten signature in black ink, appearing to be "Albicker".

Albicker, Bürgermeister

angezeigt am

10. JULI 1991

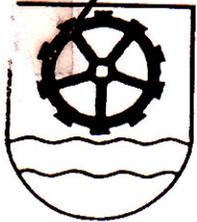


LANDRATSAMT WALDSHUT

# BÜRGERMEISTERAMT

## WUTÖSCHINGEN

Tel. 07746/852-0



### Satzung

angezeigt am 29 JUNI 1993

### zur Ergänzung



LANDRATSAMT WALDSHUT

### der Satzung über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutöschingen am 28.06.1993 die nachstehende Änderung der aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

### § 1

#### Gegenstand der Änderung

Mit Satzung vom 9.7.1991 über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten, die am 15.8.1991 in Kraft getreten ist, wurden für den Bereich der in § 2 der genannten Satzung aufgeführten und bereits in Kraft getretenen Bebauungspläne Dachgauben und Dachaufbauten zugelassen. Diese Satzung vom 9.7.1991 wird nunmehr für zwei weitere in § 2 dieser Ergänzungssatzung genannte Bebauungspläne ergänzt. Die übrigen Festsetzungen der in § 2 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort. Entgegenstehende Festsetzungen der Bebauungspläne werden außer Kraft gesetzt.

### § 2

#### Änderung der Bebauungspläne

Die Änderung bzw. Ergänzung bezieht sich auf folgende Bebauungspläne:

OT Wutöschingen "Ortszentrum" (Rechtskraft vom 15. Febr. 1976)  
OT Schwerzen: "In der Bündt" (Rechtskraft vom 27. Okt. 1969)

### § 3

#### Inhalt der Änderung

Die in § 2 aufgeführten Bebauungspläne werden hinsichtlich der jeweiligen Vorschriften über Dachgauben und Dachaufbauten wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

...

1. Dachgauben und Dachaufbauten sind nur bei Satteldächern mit einer Hauptdachneigung von mindestens 24 Grad (Altgrad) zulässig.

Dachgauben und Dachaufbauten sind so zu wählen und so zu gestalten, daß sie mit der Art des Gebäudes nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Bauweise und der Bauteile miteinander übereinstimmen und nicht verunstaltend wirken.

2. Dachgauben, Dachaufbauten, Wiederkehren und überdachte Dachterrassen sind mit einer Dachneigung von 18 bis 45 Grad zulässig.
3. Um die Dominanz des Hauptdaches nicht zu beeinträchtigen, darf die gesamte Länge aller Gauben die Hälfte der Länge der jeweiligen Hauptdachseite nicht überschreiten.

Mit den Gauben ist ein Abstand von 2 m zum Ortgang einzuhalten. Gemessen wird jeweils von Außenkante Dach bis Außenkante Dach.

Der Anschnitt der Gauben und Aufbauten mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mind. 0,28 m unter dem Hauptfirst liegen (zwei Ziegelreihen).

#### § 4

##### Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann von den Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den §§ 1 und 2 dieser Satzung zuwiderhandelt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung (§ 12 BauGB) in Kraft.

Wutöschingen, den 28.06.1993



Albicker, Bürgermeister

angezeigt am

29. JUNI 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT

## BEGRÜNDUNG

### zum Erlaß einer Satzung über die Zulassung von Dachgauben

In den Bebauungsplänen aus den Jahren 1960 bis 1975 der damaligen selbständigen Gemeinden Horheim, Schwerzen, Degernau, Oftringen und Wutöschingen wurde die Errichtung von Dachgauben und Dachaufbauten nicht gestattet.

Bei der herrschenden Wohnungsnot soll ein vermehrter Dachausbau gefördert werden. Mehrere Anträge zum Ausbau der Dächer liegen bereits vor.

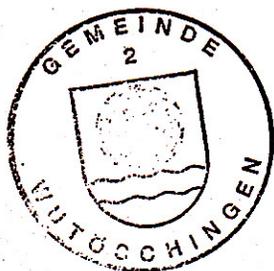
Eine sachgerechte Nutzung ist jedoch nur möglich, wenn durch Dachgauben und Dachaufbauten das notwendige Licht und die Belüftung in die Dachräume gebracht wird.

In vielen Fällen entsteht zusätzlich eine günstige Raumerweiterung durch die Anordnung der Gauben und Aufbauten, was bei Dachliegefenster sonst nicht gegeben ist.

Der seinerzeitige Ausschluß von Dachgauben und Dachaufbauten in den Bebauungsplänen soll durch die neue Satzung über die Zulassung von Dachgauben und -aufbauten eine Korrektur erfahren.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.05.1991 wurde ein Entwurf einer Satzung über die Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten in verschiedenen Bebauungsplänen vorgelegt. Der Gemeinderat hat diesem Satzungsentwurf zugestimmt und die vorgenannte Begründung akzeptiert.

Wutöschingen, den 13.05.1991



Albicker, Bürgermeister

angezeigt am 29. JUNI 1993



LANDRATSAMT WALDSHUT

# GEMEINDE WUTÖSCHINGEN

## Änderungssatzung zur Zulassung von Dachgauben und Dachaufbauten Ergänzung für den Bereich bereits inkraftgetretener Bebauungspläne

Satzungsentwurf -ERGÄNZUNG- und Begründung  
aufgestellt am 26.04.1993

<p>1. Änderungssatzung -ERGÄNZUNG- und Begründung vom 26.04.1993</p> <p>Wutöschingen, den 26.04.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>2. Billigung des Änderungssatzungsentwurfs -ERGÄNZUNG- einschl. Begründung sowie Beschluß über die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung durch Beschluß des Gemeinderats am 26.04.1993</p> <p>Wutöschingen, den 27.04.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>3. Ortsübliche Bekanntmachung über Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. II BauGB i.V.m. § 2 Abs. III WoBauE-16 erfolgte am 29.04.1993</p> <p>Wutöschingen, den 30.04.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>4. Öffentl. Auslegung des Änderungssatzungsentwurfs -ERGÄNZUNG- mit Begründung gemäß § 3 Abs. II BauGB i.V.m. § 2 Abs. III WoBauE-16 vom 10.05.1993 bis einschließlich 16.06.1993</p> <p>Wutöschingen, den 17.06.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>5. Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 4 GemO erfolgte am 29.06.1993</p> <p>Wutöschingen, den 29.06.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>6. Die Änderungssatzung - ERGÄNZUNG- bestehend aus dem Satzungstext und der Begründung wurde am 29.06.1993 anfertigt.</p> <p>Wutöschingen, den 29.06.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>
<p>7. Anzeige bzw. Genehmigung der Änderungssatzung -ERGÄNZUNG- gemäß § 11 BauGB i.V.m. § 2 Abs. IV WoBauE-16 erfolgte am 29.06.1993</p> <p>Wutöschingen, den 29.06.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>	<p>8. Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung bzw. des Anzeigeverfahrens und damit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderungen gemäß § 12 BauGB erfolgte am 30.07.1993</p> <p>Wutöschingen, den 30.07.1993</p>  <p>Der Bürgermeister</p>